

TE Bvwg Erkenntnis 2021/1/27 W203 2234665-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2021

Entscheidungsdatum

27.01.2021

Norm

B-VG Art133 Abs4

SchUG §32 Abs1

SchUG §32 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SchUG § 32 heute
2. SchUG § 32 gültig ab 01.09.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
3. SchUG § 32 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
4. SchUG § 32 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. SchUG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
6. SchUG § 32 gültig von 01.09.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2013
7. SchUG § 32 gültig von 01.06.2013 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2013
8. SchUG § 32 gültig von 01.09.2012 bis 31.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
9. SchUG § 32 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
10. SchUG § 32 gültig von 01.09.2003 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2003
11. SchUG § 32 gültig von 01.09.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
12. SchUG § 32 gültig von 01.09.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
13. SchUG § 32 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
14. SchUG § 32 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
15. SchUG § 32 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996

16. SchUG § 32 gültig von 01.04.1997 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
17. SchUG § 32 gültig von 01.09.1988 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 229/1988
1. SchUG § 32 heute
2. SchUG § 32 gültig ab 01.09.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
3. SchUG § 32 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
4. SchUG § 32 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. SchUG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
6. SchUG § 32 gültig von 01.09.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2013
7. SchUG § 32 gültig von 01.06.2013 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2013
8. SchUG § 32 gültig von 01.09.2012 bis 31.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
9. SchUG § 32 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
10. SchUG § 32 gültig von 01.09.2003 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2003
11. SchUG § 32 gültig von 01.09.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
12. SchUG § 32 gültig von 01.09.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
13. SchUG § 32 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
14. SchUG § 32 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
15. SchUG § 32 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
16. SchUG § 32 gültig von 01.04.1997 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
17. SchUG § 32 gültig von 01.09.1988 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 229/1988

Spruch

W203 2234665-1/2E, W203 2234665-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von XXXX und XXXX als Erziehungsberechtigte des mj. XXXX , alle wohnhaft in XXXX , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 19.05.2020 in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 28.07.2020, GZ. I-305/3046-2020, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von römisch 40 und römisch 40 als Erziehungsberechtigte des mj. römisch 40 , alle wohnhaft in römisch 40 , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 19.05.2020 in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 28.07.2020, GZ. I-305/3046-2020, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeverentscheidung vom 28.07.2020 bestätigt.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe, Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Der am XXXX geborene Sohn der Beschwerdeführer war in der Zeit vom 01.09.2010 bis einschließlich Schuljahr 2018/19 schulpflichtig. 1. Der am römisch 40 geborene Sohn der Beschwerdeführer war in der Zeit vom 01.09.2010 bis einschließlich Schuljahr 2018/19 schulpflichtig.

2. Im Schuljahr 2019/20 - seinem zehnten Schuljahr - besuchte der Sohn der Beschwerdeführer die Allgemeine Sonderschule XXXX und wurde dabei auf der achten Schulstufe unterrichtet. 2. Im Schuljahr 2019/20 - seinem zehnten Schuljahr - besuchte der Sohn der Beschwerdeführer die Allgemeine Sonderschule römisch 40 und wurde dabei auf der achten Schulstufe unterrichtet.

3. Am 23.01.2020 suchten die Beschwerdeführer um Bewilligung für ein freiwilliges 11. Schuljahr gemäß § 32 Abs. 1 und 2 SchUG für ihren Sohn an. Das Ansuchen wurde damit begründet, dass dem Sohn der Beschwerdeführer dadurch ein Schulabschluss ermöglicht werden solle. 3. Am 23.01.2020 suchten die Beschwerdeführer um Bewilligung für ein freiwilliges 11. Schuljahr gemäß Paragraph 32, Absatz eins und 2 SchUG für ihren Sohn an. Das Ansuchen wurde damit begründet, dass dem Sohn der Beschwerdeführer dadurch ein Schulabschluss ermöglicht werden solle.

4. Am 16.04.2020 teilte die XXXX als Schulerhalter der vom Sohn der Beschwerdeführer besuchten Schule den Beschwerdeführern mit, dass sie deren Ansuchen um ein freiwilliges 11. Schuljahr für ihren Sohn nicht zustimme. 4. Am 16.04.2020 teilte die römisch 40 als Schulerhalter der vom Sohn der Beschwerdeführer besuchten Schule den Beschwerdeführern mit, dass sie deren Ansuchen um ein freiwilliges 11. Schuljahr für ihren Sohn nicht zustimme.

5. Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich (im Folgenden: belangt Behörde) vom 19.05.2020, GZ. I-305/3046-2020 (im Folgenden: angefochtener Bescheid) wurde der Antrag der Beschwerdeführer mit der Begründung abgewiesen, dass an der Schule zu wenig Räumlichkeiten zur Verfügung stünden und der Schulerhalter keine Zustimmung gegeben habe.

6. Am 15.06.2020 erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 19.05.2020 und begründeten diese auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Schulerhalter lediglich über die Kosten, nicht aber über das Vorhandensein der notwendigen Räumlichkeiten zu entscheiden habe. Außerdem sei von der Schulleiterin mitgeteilt worden, dass dem Sohn der Beschwerdeführer bereits seine Klasse für das Schuljahr 2020/21 zugeteilt worden sei. Die im angefochtenen Bescheid herangezogene Begründung stehe somit im Widerspruch zu den Angaben der Schulleitung.

7. Mit Beschwerdeentscheidung der belangten Behörde vom 28.07.2020, GZ. I-305/3329-2020, stellte die belangte Behörde in Abweisung der Beschwerde fest, dass der Sohn der Beschwerdeführer nicht berechtigt sei, die besuchte Schule in seinem 11. Schuljahr zu besuchen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die zuständige Schulbehörde zwar grundsätzlich ein 11. Schuljahr bewilligen könne, dass dafür aber auch die Zustimmung des Schulerhalters gegeben sein müsse, welche im konkreten Fall aber nicht vorliege, was sich aus einem diesbezüglichen Schreiben des Schulerhalters vom 16.04.2020 ergebe.

8. Am 12.08.2020 beantragten die Beschwerdeführer, dass ihre Beschwerde vom 15.06.2020 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werde.

9. Einlangend am 02.09.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Sohn der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2019/20 - seinem insgesamt 10. Schuljahr - die Allgemeine Sonderschule XXXX. Der Sohn der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2019/20 - seinem insgesamt 10. Schuljahr - die Allgemeine Sonderschule römisch 40.

Am 23.01.2020 suchten die Beschwerdeführer um Bewilligung für ein freiwilliges 11. Schuljahr für ihren Sohn im Schuljahr 2020/21 an.

Diesem Ansuchen stimmte der Erhalter der Sonderschule XXXX nicht zu. Diesem Ansuchen stimmte der Erhalter der Sonderschule römisch 40 nicht zu.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt entspricht dem oben angeführten Verfahrensgang und konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei festgestellt werden.

Die Feststellung, dass der Schulerhalter dem Besuch eines 11. Schuljahres nicht zustimmt, ergibt sich insbesondere aus einem diesbezüglichen Schreiben desselben vom 16.04.2020.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz VwGVG steht es im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, erster Satz VwGVG steht es im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt,

und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 MRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, MRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

3.2. Zu Spruchpunkt A):

3.2.1. Gemäß § 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulten (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 42/1986 idgF, ist der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahres zulässig, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. 3.2.1. Gemäß Paragraph 32, Absatz eins, des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulten (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), Bundesgesetzblatt Nr. 42 aus 1986, idgF, ist der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahres zulässig, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen. Gemäß Absatz 2, leg. cit. sind Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Absatz eins, genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.

3.2.2. § 32 Abs. 2 SchUG sieht zwar für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf auch die Möglichkeit des Besuches eines freiwilligen elften Schuljahres vor, knüpft diese jedoch an die Zustimmung des Schulerhalters. Dabei ist nicht entscheidend, aus welchen Gründen der Schulerhalter die Zustimmung verweigert. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob an der gegenständlichen Schule tatsächlich die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen oder nicht. 3.2.2. Paragraph 32, Absatz 2, SchUG sieht zwar für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf auch die Möglichkeit des Besuches eines freiwilligen elften Schuljahres vor, knüpft diese jedoch an die Zustimmung des Schulerhalters. Dabei ist nicht entscheidend, aus welchen Gründen der Schulerhalter die Zustimmung verweigert. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob an der gegenständlichen Schule tatsächlich die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen oder nicht.

Verfahrensgegenständlich hat der Schulerhalter dezidiert seine Zustimmung zum Besuch eines freiwilligen elften Schuljahres nicht erteilt.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht den Antrag der Beschwerdeführer abgewiesen.

3.2.3. Zum Verhältnis des angefochtenen Bescheides zur Beschwerdeverentscheidung:

Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem VwGVG nämlich nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, und zwar auch dann, wenn er eine zusätzliche Begründung enthält. Dem entspricht insbesondere auch § 28 VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes macht. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdeverentscheidung (vgl. VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem VwGVG nämlich nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, und zwar auch dann, wenn er eine zusätzliche Begründung enthält. Dem entspricht insbesondere auch Paragraph 28, VwGVG, der ausschließlich

die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes macht. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevoentscheidung vergleiche VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Ist - wie im gegenständlichen Fall - die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid nicht berechtigt, so ist sie vom Verwaltungsgericht abzuweisen; eine Beschwerdevoentscheidung, die ebenfalls - allenfalls mit einer ergänzenden Begründung - in einer Abweisung bestanden hat, ist zu bestätigen (VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

3.2.4. Zur Unterlassung einer mündlichen Verhandlung:

Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob die belangte Behörde zu Recht das Ansuchen der Beschwerdeführer abgewiesen hat, aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, da der Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt und dieser Sachverhaltsfeststellung in der Beschwerde nicht substantiiert entgegen getreten wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig, noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen.

Das Schulrecht ist auch nicht von Art. 6 EMRK oder von Art. 47 GRC erfasst (vgl. VfGH 10.03.2015, E 1993/2014) Das Schulrecht ist auch nicht von Artikel 6, EMRK oder von Artikel 47, GRC erfasst vergleiche VfGH 10.03.2015, E 1993 aus 2014,)

3.2.5. Es war daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3.3. Zu Spruchpunkt B):

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. 3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die hier anzuwendenden Regelungen des Schulunterrichtsgesetzes erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90; vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 und vom 27.08.2014, Ra 2014/05/0007). Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Die hier anzuwendenden Regelungen des Schulunterrichtsgesetzes erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90; vergleiche zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 und vom 27.08.2014, Ra 2014/05/0007). Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

3.3.3. Es war daher gemäß Spruchpunkt B) zu entscheiden.

Schlagworte

Allgemeine Sonderschule Beschwerdevoentscheidung Freiwilligkeit Schuljahr Schulpflicht sonderpädagogischer Förderbedarf Zustimmungserfordernis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W203.2234665.1.00

Im RIS seit

02.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at